

ZBB 2004, 58

BGB § 826

Aufklärungspflicht eines gewerblichen Börsentermingeschäftsvermittlers auch gegenüber Wirtschaftsprüfer

BGH, Urt. v. 21.10.2003 – XI ZR 453/02 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2003, 2242 = EWIR 2004, 55 (Zeller)

Leitsätze:

- 1. Die strengen Aufklärungspflichten von gewerblichen Vermittlern von Börsentermingeschäften bestehen auch gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, falls dieser keine einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen in den vermittelten Geschäften hat.**
- 2. Im Rahmen der Haftung nach § 826 BGB kann die Entscheidung eines Kollegialgerichts, die Handlung sei objektiv rechtmäßig, nicht vom Verschulden entlasten, wenn die Beurteilung des Kollegialgerichts auf einer unzureichenden tatsächlichen oder rechtlichen Grundlage beruht, etwa weil das Gericht den zur Aufklärung verwendeten Prospekt rechtsfehlerhaft als ausreichend qualifiziert hat.**